Mag. Manuela Blum
Vertreterin der **Bundesarbeitskammer**im Datenschutzrat
Dr. Hannes Jarolim
SC Dr. Walter Dohr
Adolf Mandl
Helmut Tomasek
alle Vertreter der **SPÖ**im Datenschutzrat
Mag. Sibylle Summer
Vertreterin der **Grünen Alternative**im Datenschutzrat

Votum separatum zum Top 2 "59. Novelle zum ASVG (betr. Chipkarte)" der 154. Sitzung des Datenschutzrates

Die oben angeführten VertreterInnen der Bundesarbeitskammer, der Grünen Alternative und der SPÖ im Datenschutzrat sprechen sich gegen die Aufnahme von Gesundheits- und Diagnosedaten auf die Sozialversicherungs-Chipkarte aus.

Gesundheits- und Diagnosedaten sind äußerst sensibel und daher besonders schutzwürdige Daten. Um so befremdender ist daher jener Umstand zu werten, dass Vertreter des Hauptverbandes und der Wirtschaftskammer Österreichs eine Übermittlung der Gesundheitsdaten von Arbeitnehmer an die Unternehmungen fordern. Dieser Umstand legt nahe, dass die auf der SV-Chipkarte gespeicherte Gesundheits- und Diagnosedaten missbräuchlich verwendet werden könnten.

Die Speicherung von Gesundheits- und Diagnosedaten auf einer eigenen (zweiten) Karte, könnte durchaus dann vorgenommen werden, wenn dies auf Wunsch der Konsumenten passiert und ein, der Sensibilität dieser Datenarten entsprechender Sicherheitsmaßstab angewandt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Konsument diese Karte bewusst einsetzt und ein potenzieller Datenmissbrauch hintangehalten wird.

Hingegen würde die Speicherung von Gesundheits- und Diagnosedaten auf der SV-Chipkarte, die nach den Vorstellungen der Regierung auch als Bürgerkarte eingesetzt werden soll, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Verwendung der Bürgerkarte in den unterschiedlichsten Situationen (im Verwaltungsverfahren, für die Digitale Signatur, als Krankenscheinersatz) lösen technischen Abläufe aus, die für den einzelnen nicht mehr überschaubar sind.

Daneben erscheint der von der Bundesregierung geplante Datum für das Inkrafttreten mit 1.1.2002 dieser Bestimmung überstürzt. Es liegt kein Grund zur Eile vor, zumal die SV-Chipkarte frühestens Anfang 2003 in Umlauf gebracht wird. Eine breitangelegte Diskussion unter Einbeziehung von Betroffenen und Experten wäre für eine abschließende Meinungsbildung, sowohl aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Gründen, aber auch aus datenschutzrechtlichen Überlegungen dringend notwendig.

Aus nachfolgend angeführten Gründen wird die vorgesehene Novelle des § 31a ASVG, insbesondere die Abs 3 bis 6, abgelehnt und die Beibehaltung der geltenden Bestimmung des § 31a ASVG gefordert:

Die generelle Streichung des Verbotes der Speicherung von Gesundheits- und Diagnosedaten auf der Sozialversicherungs-Chipkarte ist ein unbegründetes Abgehen

- von der bisher einstimmig im Datenschutzrat vertretenen Meinung, dass eine multifunktionale SV-Chipkarte datenschutzrechtlich als problematisch erachtet wird.
- Die Möglichkeit der freiwilligen Speicherung von sensiblen Gesundheits- und Diagnosedaten würde für kranke Arbeitnehmer zum Nachteil gereichen. Jeder Arbeitnehmer hat eine Sozialversicherungskarte. Potentielle Arbeitgeber könnten von dem, sich um einen Arbeitsplatz bewerbenden Arbeitnehmer die Herausgabe der SV-Chipkarte verlangen und die gespeicherten Daten leicht auslesen (Schutz vor unzulässiger Verwendung der Daten ist nur im Bereich des Krankenscheinersatzes gegeben!). Die Chance, den Arbeitsplatz zu bekommen, wird für kranke Arbeitnehmer kaum vorhanden sein.
- Das Argument, dass nur Notfallsdaten gespeichert werden sollen, ist unzutreffend. Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, dass alle Gesundheits- und Diagnosedaten gespeichert werden können.
- Ärzte können nicht den gespeicherten Daten vertrauen. Die Daten könnten unrichtig bzw unvollständig oder dem Patienten nicht zuzurechnen sein. Um etwaigen Haftungsfragen zu entgehen, werden die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Zumal diese Untersuchungen, wie zum Beispiel die Bestimmung der Blutgruppe in kürzester Zeit erfolgen können.
- Patienten die ein diesbezügliches Problembewusstsein haben, wie zB Bluter, Herzklappenpatienten, Allergiker tragen schon jetzt ihre "Notfallsdaten" leicht lesbar (ablesbar auf der Oberfläche einer Karte, im Gegensatz zu einer Chipkarte, die zusätzlich ein technisches Gerät benötigt!) mit sich, damit im Bedarfsfall die Informationen verfügbar sind. Ein Mehrwert an Information durch die Speicherung auf der SV-Chipkarte ist nicht ersichtlich. Sollte von Patienten der Wunsch bestehen, diese Informationen auch elektronisch zu speichern, so kann dies jederzeit auf einer von der SV-Chipkarte unterschiedlichen Karte vorgenommen werden.
- Die freiwillige Speicherung von Notfallsdaten ist abzulehnen. Personen, die keine Speicherung vornehmen lassen, kann nicht unterstellt werden, dass sie keine Risikopatienten im Bereich Blutgruppe, Medikamentenverträglichkeit oder im Bereich Allergien sind.
- Die vorliegende Bestimmung, dass der zuständige Minister mittels Verordnung die Speicherung von im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 sensiblen Daten zulassen kann, ist sowohl demokratiepolitsch (Ausschaltung des Gesetzgebers und damit der Bevölkerung!) als auch verfassungs- und datenschutzrechtlich äußerst bedenklich.
- Die SV-Chipkarte wird frühestens 2003 eingeführt (zahlreiche Verfahren-auch auf europäischer Ebene- hinsichtlich der Vergabe sind anhängig). Es bleibt somit noch genügend Zeit, die Datenschutzaspekte des Gesetzesvorhabens in der Öffentlichkeit eingehend zu diskutieren.

Wien, am 6. November 2001

Mag. Manuela Blum e.h. Dr. Hannes Jarolim e.h. SC Dr. Walter Dohr e.h. Adolf Mandl e.h. Helmut Tomasek e.h. Mag. Sibylle Summer e.h.